

	DIN EN 15713	
ICS 13.310	Ersatz für DIN EN 15713:2009-08	
Sichere Vernichtung von vertraulichen Unterlagen – Verfahrensregeln; Deutsche Fassung EN 15713:2023 Secure destruction of confidential and sensitive material – Code of practice; German version EN 15713:2023 Destruction sécurisée de documents confidentiels – Code d’usages; Version allemande EN 15713:2023		
Gesamtumfang 53 Seiten		
DIN-Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA)		
		

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 15713:2023) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 263 „Sichere Aufbewahrung von Geld, Wertgegenständen und Datenträgern“ erarbeitet, dessen Sekretariat von BSI (Vereinigtes Königreich) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 043-04-51 AA „Vernichten von Datenträgern“ im DIN-Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA).

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 15713:2009-08 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Dokument fachlich grundsätzlich überarbeitet;
- b) Normative Verweisungen aktualisiert;
- c) Literaturhinweise hinzugefügt;
- d) Dokument redaktionell überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN EN 15713: 2009-08

Deutsche Fassung

Sichere Vernichtung von vertraulichen Unterlagen — Verfahrensregeln

Secure destruction of confidential and sensitive material —
Code of practice

Destruction sécurisée de documents confidentiels —
Code d'usages

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 24. April 2023 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Republik Nordmazedonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe und Abkürzungen	6
3.1 Begriffe	6
3.2 Abkürzungen	9
4 Schutzklasse	10
4.1 Allgemeines	10
4.2 Bestimmung der Schutzklasse	10
5 Bestimmung der Sicherheitsstufe	11
6 Erhöhung der Sicherheitsstufe	11
7 Vernichtungseinrichtung	12
7.1 Allgemeines	12
7.2 Verwendung von Vernichtungseinrichtung	12
7.3 Bedienungsanleitung	13
7.4 Ergebnis der Vernichtung	13
7.5 Bestätigung des Vernichtungsprozesses und dessen Abschluss	13
7.6 Wartung und Leistungsüberwachung	13
7.7 Häufigkeit der Bewertung von Vernichtungseinrichtung	14
7.8 Redundanz von Vernichtungseinrichtung	15
8 Gelände des Unternehmens für die Vernichtung und Lagerstellen des Dienstleisters	15
8.1 Allgemeines	15
8.2 Gesicherte Bereiche auf dem Gelände für die Vernichtung und in den Lagerstellen des Dienstleisters	15
8.3 Sicherheit	16
9 Kontrollierter Zugang zu gesicherten Bereichen	17
9.1 Allgemeines	17
9.2 Autorisierung des Zugangs von Unternehmensmitarbeitern zu einem gesicherten Bereich	17
9.3 Begleiteter Zugang zu einem gesicherten Bereich für Unternehmensmitarbeiter ohne entsprechende Schulung	18
9.4 Zugang zu gesichertem Bereich für Besucher und Auftragnehmer (Fremdmitarbeiter)	18
9.5 Verfahren für den kontrollierten Zugang zu gesicherten Bereichen für Besucher und Auftragnehmer (Fremdmitarbeiter)	18
9.6 Anforderungen für Besucher und Auftragnehmer (Fremdmitarbeiter) für den Zutritt zu gesicherten Bereichen	19
10 Vertrag	19
11 Aufzeichnung des Sammelprozesses bis zur Vernichtung	20
11.1 Allgemeines	20
11.2 Aufzeichnung der Übergabe von vertraulichen und sensiblen Unterlagen	20
11.3 Vernichtungsnachweis	21
12 Unterauftragsvergabe	21
13 Mitarbeiter des Unternehmens	22
13.1 Vertraulichkeitsvereinbarung	22
13.2 Sicherheitsüberprüfung der Mitarbeiter	22
13.3 Schulung der Mitarbeiter	22
13.4 Kontrolle der Fahrer des Unternehmens	24
14 Sammlung und Transport von vertraulichen und sensiblen Unterlagen	24
14.1 Allgemeines	24
14.2 Mobile Fahrzeuge zum Schreddern und zur Abholung	24
14.3 Vor-Ort-Dienstleistungen – zusätzliche Maßnahmen	25

14.4 Sicherheitsbehälter 25

14.5 Sicherheitsbeutel 26

15 Lagerung und Aufbewahrung von vertraulichen und sensiblen Unterlagen in der Vernichtungsanlage 26

16 Planung der Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit und Reaktion auf Sicherheitsvorfälle 26

17 Aufbewahrung von Aufzeichnungen 27

18 Kategorien von vertraulichen und sensiblen Unterlagen 27

19 Abfallbeseitigung des Endprodukts 28

20 Lieferkette 28

21 Informationssicherheit 29

Anhang A (normativ) Tabellen zu Ergebnissen der Vernichtung 30

Anhang B (normativ) Sicherer Vernichtungsprozess 37

Literaturhinweise 51

Tabellen

Tabelle 1 — Zuweisung der Sicherheitsstufen und Schutzklassen 11

Tabelle 2 — Begleitungsanforderung beim Zutritt zu gesicherten Bereichen 19

Tabelle 3 — Kategorien von vertraulichen und sensiblen Unterlagen 28

Tabelle A.1 — Informationen in Originalgröße 30

Tabelle A.2 — Informationen in miniaturisierter Form 31

Tabelle A.3 — Informationen auf optischen Datenträgern 32

Tabelle A.4 — Informationen auf magnetischen Datenträgern 33

Tabelle A.5 — Informationen auf Festplatten mit magnetischen Datenträgern 33

Tabelle A.6 — Informationen auf elektronischen Datenträgern 34

Tabelle A.7 — Informationen zu Produktvernichtung 35

Tabelle B.1 — Sicherer Vernichtungsprozess 37

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 15713:2023) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 263 „Sichere Aufbewahrung von Geld, Wertgegenständen und Datenträgern“ erarbeitet, dessen Sekretariat von BSI gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis März 2024, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis März 2024 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN 15713:2009.

Im Vergleich zur Vorgängerausgabe EN 15713:2009 wurden folgende technische Änderungen vorgenommen:

Dieses Dokument wurde fachlich überarbeitet, damit es eine Benchmark für angemessene Prozesse und Verfahren liefert, die allen Personen oder jeder Organisation zur Verfügung stehen, die vertrauliche oder sensible Unterlagen sicher vernichten möchten, wenn diese nicht mehr benötigt werden.

Zusätzlich soll dieses Dokument auch für Objekte anwendbar sein, die zum Sicherstellen der Produkt- oder Markenintegrität vernichtet werden müssen.

In diesem Zusammenhang bedeutet „sichere Vernichtung“, dass jedes Objekt oder jeder Datenträger, der vertrauliche oder sensible Daten enthält, derart vernichtet wird, dass eine Reproduktion der darauf wiedergegebenen Informationen unmöglich ist oder nur mit erheblichem Aufwand (Personen, Hilfsmittel, Zeit) möglich ist. Tabellen zu Ergebnissen der Vernichtung sind in Anhang A (Tabelle A.1 bis Tabelle A.7) aufgeführt.

Die Prozesskriterien sind in Tabelle B.1 in Anhang B festgelegt.

Rückmeldungen oder Fragen zu diesem Dokument sollten an das jeweilige nationale Normungsinstitut des Anwenders gerichtet werden. Eine vollständige Liste dieser Institute ist auf den Internetseiten von CEN abrufbar.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die Republik Nordmazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument gibt Empfehlungen und Anforderungen für die Verfahren, Prozesse und Leistungsüberwachung, die für die Durchführung und Überwachung der physischen Vernichtung von vertraulichen und sensiblen Unterlagen eingeführt werden, um sicherzustellen, dass diese Unterlagen zuverlässig und sicher entsorgt werden.

Dieses Dokument kann von jedem, der solche Unterlagen im Auftrag anderer verarbeitet, herangezogen werden und es behandelt die folgenden Szenarien:

- vor Ort – mithilfe mobiler Ausrüstung am Ort der Verwendung (Vernichtungseinrichtung wird zu den vertraulichen oder sensiblen Unterlagen gebracht);
- an einem anderen Ort – Transport und anschließende Vernichtung mithilfe von Ausrüstungen in einer Vernichtungsanlage (die vertraulichen und sensiblen Unterlagen werden zur Vernichtungseinrichtung gebracht, wie es in einer von einem Dienstleister betriebenen spezialisierten externen Einrichtung üblich ist);
- Einsatz von Ausrüstung am Standort des Datenbeauftragten (vertrauliche und sensible Unterlagen sowie Vernichtungseinrichtung befinden sich an einem Ort, wie z. B. ein Schredder in einem von einem oder mehreren Auftraggebern belegten Gebäude).

Die Vernichtung durch Löschung (z. B. kryptographische Löschung, Überschreiben von Daten, Entmagnetisierung oder andere Arten der magnetischen/elektronischen Löschung) wird nicht in diesem Dokument behandelt.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 50131-1¹, *Alarmanlagen — Einbruch- und Überfallmeldeanlagen — Teil 1: Systemanforderungen*

EN 62676-4, *Videoüberwachungsanlagen für Sicherheitsanwendungen — Teil 4: Anwendungsregeln*

ISO/IEC 21964-2:2018, *Information technology — Destruction of data carriers — Part 2: Requirements for equipment for destruction of data carriers*

EN 1627, *Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse — Einbruchhemmung — Anforderungen und Klassifizierung*

EN 1628, *Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse — Einbruchhemmung — Prüfverfahren für die Ermittlung der Widerstandsfähigkeit unter statischer Belastung*

EN 1629, *Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse — Einbruchhemmung — Prüfverfahren für die Ermittlung der Widerstandsfähigkeit unter dynamischer Belastung*

EN 1630, *Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse — Einbruchhemmung — Prüfverfahren für die Ermittlung der Widerstandsfähigkeit gegen manuelle Einbruchversuche*

1 Geändert durch EN 50131-1:2006/A1:2009, EN 50131-1:2006/A2:2017 und EN 50131-1:2006/A3:2020.

3 Begriffe und Abkürzungen

3.1 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <https://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>

3.1.1

Zugriff auf Dokumente oder Unterlagen

Fähigkeit zum Erhalt oder Abruf vertraulicher oder sensibler Unterlagen

3.1.2

Zugang zu gesichertem Bereich

Fähigkeit einen gesicherten Bereich physisch zu betreten

3.1.3

befugte Person

Einzelperson, der in Übereinstimmung mit den Anforderungen ihrer Stelle unbegleiteter Zugriff auf vertrauliche und sensible Unterlagen gewährt wird und die entsprechend der geltenden nationalen Norm oder der festgelegten Anforderung im anwendbaren Umfang sicherheitsüberprüft wurde

ANMERKUNG 1 zum Begriff: Eine befugte Person darf keinen Zugriff auf vertrauliche oder sensible Unterlagen der Schutzklasse HS erhalten.

3.1.4

Vernichtungsnachweis

Bestätigung, dass die auf dem Vernichtungsnachweis aufgeführten vertraulichen und sensiblen Unterlagen den Vernichtungsprozess durchlaufen haben und dass die Unterlagen vernichtet wurden

3.1.5

Auftraggeber

Eigentümer der vertraulichen oder sensiblen Unterlagen, der ein Unternehmen vertraglich zur Erbringung von Vernichtungsdienstleistungen verpflichtet

3.1.6

Unternehmen

vom Auftraggeber beauftragte Entität, die als Dienstleister bestimmt ist, die in der Regel auf gewerblicher Basis eine oder mehrere Leistungen anbietet und an die der Auftraggeber eine oder mehrere Aufgaben im Rahmen des Vernichtungsprozesses übertragen hat

3.1.7

Sachkundiger

Einzelperson mit erforderlichem Wissen und erforderlicher Fertigkeit, das/die sie über entsprechende Erfahrung, Schulung und Qualifizierung erworben hat

3.1.8

vertrauliche Informationen

Beispiele vertraulicher Informationen schließen gespeicherte Fakten oder gespeichertes Wissen, wie medizinische Aufzeichnungen, Finanzunterlagen, Software-Quellcodes oder Metadaten auf Datenträgern ein, deren Vertraulichkeit der Auftraggeber schützen möchte

3.1.9

Vertrag

dokumentierte Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmen, die alle Vorgänge abdeckt

3.1.10

kritischer Lieferant

Auftragnehmer mit Mitarbeitern oder Lieferanten, die Ausrüstung bereitstellen, die in einem Bereich, einschließlich Fahrzeugen, verwendet wird, in dem vertrauliche oder sensible Unterlagen gelagert oder vernichtet werden

3.1.11

Datenbeauftragter

natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die (entweder alleine oder gemeinsam mit anderen Personen) die Verwendungszwecke der Daten und die Art und Weise, in der personenbezogene Daten bearbeitet werden oder bearbeitet werden sollen, festlegt; z. B. sind Eigentümer von personenbezogenen Daten Datenbeauftragte

3.1.12

Datenverarbeiter

natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die Daten im Auftrag des Datenbeauftragten verarbeitet; z. B. sind Vernichtungsunternehmen und Dienstleister, die personenbezogene Daten vernichten, Datenverarbeiter

3.1.13

Verformen von Datenträgern

Prozess, einen Datenträger unlesbar zu machen

ANMERKUNG 1 zum Begriff: Die Verformung von Unterlagen der Kategorie H in dem Maße, dass die Diskette oder das Medium nicht mehr über ein Lesegerät geführt werden kann, kann als Datenvernichtung bis zu einschließlich Stufe 3 eingeordnet werden.

3.1.14

Vernichtung

physischer Prozess, nach dessen Durchführung vertrauliche oder sensible Unterlagen zu nicht vertraulichen oder nicht sensiblen Unterlagen werden

ANMERKUNG 1 zum Begriff: Zu Beispielen für physische Prozesse zählen Zersetzung, Schreddern, Auflösung oder jeder andere Prozess, durch den Unterlagen oder Daten unbrauchbar oder unlesbar werden. Ein Beispiel für einen nicht physischen Prozess könnte die Verschlüsselung sein, die außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Dokuments liegt.

3.1.15

Vernichtungsmaschine

tatsächliche Vernichtungsvorrichtung

3.1.16

Vernichtungseinrichtung

Kombination von Einrichtungen, die Hebe-/Transportvorrichtungen für Behälter, Zufuhrförderer und -trichter, Zerstörungsmaschinen/-mechanismen wie Zerkleinerer, Granulatoren, Schneideinheiten oder Messer sowie Austragsförderer umfassen kann

3.1.17

Vernichtungsanlage

Gelände des Dienstleisters, wo die Vernichtungseinrichtung errichtet und betrieben wird

3.1.18

Ergebnis der Vernichtung

Reduzierung der Größe oder Verringerung der Zusammensetzung, abhängig von der gewählten Sicherheitsstufe und vom erforderlichen Aufwand, um die Informationen wiederzuerlangen oder die Unterlagen wiederherzustellen

3.1.19

Output der Vernichtung

Unterlagen, die den Vernichtungsprozess durchlaufen haben, wie in diesem Dokument festgelegt

3.1.20

aufgelöst

Prozess, durch den auf Datenträgern gespeicherte Informationen oder Informationsspuren so verteilt werden, dass sie vollständig gelöscht und zerstört sind

3.1.21

Lagerstelle

geographisch getrennte nicht-vernichtender Standort des Dienstleisters für die sichere Aufbewahrung von zur Vernichtung vorgesehenen, vertraulichen und sensiblen Unterlagen vor dem letztendlichen Transport zur Vernichtungsanlage

3.1.22

verschlossen

physisch gesichert zur Verhinderung des unbefugten Zugangs

Anmerkung 1 zum Begriff: Dies schließt den Zutritt zu gesicherten Bereichen und den Zugriff auf vertrauliche oder sensible Unterlagen ein. Zur Öffnung ist eine geschützte Eingabe, wie eines Schlüssels, eines Tokens, eines RFID-Schlusses, einer Passphrase oder einer PIN, erforderlich.

3.1.23

Art der Unterlagen

Unterscheidung vertraulicher und sensibler Unterlagen abhängig von der Informationsdichte und dem Umfang der Informationen in Kombination mit dem Aufbau des Objekts

3.1.24

Schutzklasse

Klassifizierung des Schutzbedarfs von vertraulichen und sensiblen Unterlagen

3.1.25

Aufzeichnung

Dokument, das ein Ereignis oder den Abschluss eines Prozesses beschreibt

3.1.26

versiegelt

mittels eines angebrachten Unversehrtheitssiegels physisch gesichert, um Zugriff auf oder Entnahme von vertraulichen und sensiblen Dokumenten oder Unterlagen zu verhindern

3.1.27

gesicherter Bereich

Gebäude, Raum, Empfangsbereich oder Schredder-/Vernichtungsaufbau eines mobilen Vernichtungsfahrzeugs oder eines Bereichs mit vertraulichen und sensiblen Unterlagen, das/der kontrolliert und vor unbefugtem Zutritt geschützt wird

3.1.28

Sicherheitsbeutel

versiegelbarer undurchsichtiger Beutel zur sicheren Aufbewahrung vertraulicher oder sensibler Unterlagen während der Lagerung oder des Transports vor dem Vernichten

3.1.29

Sicherheitsüberprüfung

aufgrund sorgfältiger Hintergrundprüfungen (sofern dies im jeweiligen Zuständigkeitsbereich rechtlich zulässig ist) und/oder spezifischer Anforderungen eines Datenverantwortlichen an Einzelpersonen erteilter Status, der diesen den Zugang zu vertraulichen und sensiblen Unterlagen und zu gesicherten Bereichen erlaubt

ANMERKUNG 1 zum Begriff: Die Sicherheitsüberprüfung erlaubt Einzelpersonen keinen Zugriff auf vertrauliche Informationen der Schutzklasse HS.

3.1.30

Sicherheitsbehälter

verschießbarer Behälter, z. B. eine Konsole oder eine Tonne, der sicheren Schutz der vertraulichen oder sensiblen Unterlagen einschließlich Datenträger bietet

3.1.31

Sicherheitsstufe

Klassifizierung des erforderlichen Aufwands, Daten und/oder Informationen wiederzuerlangen oder die ursprüngliche Form von Objekten wiederherzustellen

3.1.32

sensible Unterlagen

alle Objekte, die vertrauliche Informationen oder sensible Daten (in Papierform, Film, optisch, elektronisch) enthalten, und sonstige Objekte, die sensible Unterlagen (Validierungssiegel, Schlüssel von mechanischen/elektronischen Schlössern, fehlerhafte Produkte, veraltete Markenware) enthalten

3.1.33

Dienstleister

Organisation oder Einzelperson, einschließlich Unterauftragnehmer, die/der in der Regel auf gewerblicher Basis ein oder mehrere Leistungen im Rahmen des Vernichtungsprozesses anbietet und an die/den der Auftraggeber eine oder mehrere Aufgaben übertragen hat

3.1.34

zerkleinerte Asche

Rückstände von verbrannten Daten tragenden Unterlagen, wobei alle darauf gespeicherten Informationen oder Informationsspuren vollständig gelöscht und vernichtet wurden

3.1.35

Unterauftragnehmer

Dienstleister, der nicht direkt vom Auftraggeber beschäftigt, aber mit der Ausführung von Arbeiten im Auftrag des Unternehmens beauftragt wird

3.2 Abkürzungen

GPS	globales Positionsbestimmungssystem
HS	Sehr hohe Schutzklasse (en: highly sensitive)
OS	hohe Schutzklasse (en: official sensitive)
RC	normale Schutzklasse (en: routine confidential)
RFID	Radiofrequenz-Ortungsgerät (en: radio frequency tracking device)
VSS	Videoüberwachungsanlagen (en: video surveillance systems) (CCTV, en: closed circuit television)

4 Schutzklasse

4.1 Allgemeines

Dieses Dokument berücksichtigt, dass Auftraggeber und Datenbeauftragte die Sicherheitsanforderungen und den Schutzbedarf hinsichtlich der Prozesse festlegen, die zu befolgen sind, nachdem vertrauliche oder sensible Unterlagen zur Vernichtung bestimmt werden bis zu dem Punkt, an dem die Unterlagen vernichtet wurden.

Der Grad der Sensibilität der Unterlagen bzw. seines Daten- oder Informationsinhalts ermittelt und bestimmt den Bedarf, diese vor einer Verletzung der Grundsätze der Vertraulichkeit und Integrität zu schützen, und berücksichtigt dabei den Schaden, der aus dieser Verletzung entstehen würde.

Es wird in drei Schutzklassen unterschieden:

- routine confidential (RC) – routinemäßig vertraulich: erfordert normale Schutzmaßnahmen;
- official sensitive (OS) – offiziell sensibel: erfordert erhöhte Schutzmaßnahmen;
- highly sensitive (HS) – hochsensibel: erfordert sehr hohe Schutzmaßnahmen.

ANMERKUNG Siehe Kriterium in Anhang B, unter B.1.1.

4.2 Bestimmung der Schutzklasse

Damit die Datenträgervernichtung mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit vereinbar ist, müssen die darauf enthaltenen Daten einer Schutzklasse zugewiesen werden. Die Sicherheitsstufe, die für die Datenträgervernichtung gewählt wird, wird vom Schutzbedarf der Daten bestimmt.

Schutzklasse RC, üblicher Schutzbedarf für interne Daten:

- die häufigste Einstufung von Informationen, für große Personengruppen bestimmt;
- eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung würde eingeschränkte negative Auswirkungen auf die Organisation haben;
- der Schutz von personenbezogenen Daten muss sichergestellt werden. Andernfalls besteht das Risiko, dass betroffene Personen in ihrem Ansehen oder ihrer wirtschaftlichen Lage Schaden erleiden.

Schutzklasse OS, höherer Schutzbedarf für vertrauliche Daten:

- die Informationen sind auf eine kleine Personengruppe begrenzt;
- eine unbefugte Weitergabe würde schwerwiegende Auswirkungen auf die Organisation haben und kann unter Umständen eine Verletzung von Gesetzen oder vertraglichen Verpflichtungen mit sich bringen;
- der Schutz von personenbezogenen Daten muss hohen Anforderungen entsprechen. Andernfalls besteht das Risiko, dass betroffene Personen in ihrer gesellschaftlichen Stellung oder ihrer wirtschaftlichen Lage großen Schaden erleiden.

Schutzklasse HS, sehr hoher Schutzbedarf für streng vertrauliche und geheime Daten:

- die Informationen sind auf eine sehr kleine Gruppe von namentlich bekannten Personen begrenzt, die zum Zugriff auf die Dokumente oder Unterlagen befugt sind;
- eine unbefugte Weitergabe würde schwerwiegende (existenzbedrohende) Auswirkungen auf die Organisation haben und/oder würde eine Verletzung von Berufsgeheimnissen, Verträgen und Gesetzen mit sich bringen;

- der Schutz von personenbezogenen Daten muss strikt sichergestellt werden. Andernfalls können das Leben und die Sicherheit der betroffenen Personen oder ihre persönliche Freiheit gefährdet sein.

5 Bestimmung der Sicherheitsstufe

Es muss ein Maß für die Vernichtung bestimmt werden, indem ein Ergebnis gewählt wird, wobei folgende Punkte berücksichtigt werden:

- der Stand der Technik;
- die Kosten für die Umsetzung;
- die Art, der Umfang, der Rahmen und die Zwecke der Verarbeitung; und
- das Risiko der unterschiedlichen Wahrscheinlichkeit und Schwere einer Sicherheitsverletzung.

Der Auftraggeber als Datenbeauftragter und das Unternehmen/der Dienstleister als Datenverarbeiter müssen technische und organisatorische Maßnahmen und ein Vernichtungsverfahren einführen und beschließen, um eine dem Risiko angemessene Sicherheitsstufe sicherzustellen, einschließlich der Sicherstellung der fortlaufenden Vertraulichkeit, Integrität und Widerstandsfähigkeit der Verarbeitungssysteme und -dienste, bis die Unterlagen zum erforderlichen Ergebnis der Vernichtung vernichtet sind, wie in Anhang A, Tabelle A.1 bis Tabelle A.7 festgelegt, so dass sichergestellt ist, dass sie nicht leserlich, lesbar, brauchbar und rekonstruierbar sind.

Es muss eine Sicherheitsstufe von 1 bis 7 und ein Vernichtungsverfahren gewählt werden, die für die Schutzklasse anwendbar sind und die für das Ergebnis der Vernichtung sorgen, das vom Auftraggeber beschlossen wurde. Siehe nachstehende Tabelle 1.

Tabelle 1 — Zuweisung der Sicherheitsstufen und Schutzklassen

Schutzklasse	Sicherheitsstufen						
	1	2	3	4	5	6	7
RC	x ^a	x ^a	x				
OS			x	x	x		
HS				x	x	x	x
^a Diese Kombination kann nicht für personenbezogene Daten verwendet werden.							

ANMERKUNG Siehe Kriterien in Anhang B, unter B.1.1 und B.2.1.

6 Erhöhung der Sicherheitsstufe

Ausschließlich bei einem Ergebnis der Vernichtung in der Kategorie P oder Kategorie F und soweit diese in der Sicherheitsstufe 1, 2 oder 3 vernichtet wurden, kann unter Umständen ein Mischen und Verdichten die Sicherheit nur einmal auf die nächsthöhere Stufe erhöhen, bis maximal Sicherheitsstufe 4, vorausgesetzt die folgenden Kriterien sind erfüllt:

- das Mischen umfasst mindestens 100 kg der jeweils einzelnen Art von Unterlagen der Kategorie P und Kategorie F, die als die Gesamtmasse der Partikel oder Fragmente innerhalb des vernichteten Outputs darzustellen sind und die in einem einzigen, unterbrechungsfreien Durchlauf der Maschine oder Ausrüstung vernichtet werden müssen;
- das Unternehmen/der Dienstleister erhält vom Auftraggeber eine explizite Bestätigung, dass die Verfahren zur Erhöhung der Sicherheitsstufe für diese spezifische Arbeitsanweisung angewendet werden dürfen.

Vermischen und Verpressen von Unterlagen, die auf der Sicherheitsstufe 1 und der Sicherheitsstufe 2 vernichtet wurden, darf nicht als Mittel zur Erhöhung der Sicherheitsstufe bei der Vernichtung von als Unterlagen der Kategorie P eingestuften personenbezogenen Daten verwendet werden.

Es wird empfohlen, dass der Auftraggeber oder Datenbeauftragte der Unterlagen die Lagerung des Outputs der Vernichtung in Betracht zieht. Ein Dokument in Papier ist einfacher wiederherzustellen, wenn alle seine Einzelteile an einem Ort aufbewahrt werden. Es ist bekannt, dass das Mischen und Verdichten des Outputs der Vernichtung in größeren Mengen und aus mehreren Quellen zu einer Zerstreuung des Abfalls führt und eine Wiederherstellung unwahrscheinlicher machen kann. Dies hat keine Auswirkung auf den möglichen Informationsinhalt der einzelnen Partikel der Unterlagen.

Bei der Auswahl der Sicherheitsstufe müssen die Dichte und/oder Größe der auf dem Datenträger dargestellten Informationen berücksichtigt werden. Falls aufgrund der Farbe oder anderer Merkmale des Datenträgers die Wiederherstellung einfacher ist, muss möglicherweise eine höhere Sicherheitsstufe gewählt werden.

7 Vernichtungseinrichtung

7.1 Allgemeines

Die folgenden Anforderungen gelten für alle Einrichtungen zur physischen Vernichtung und die zugehörigen Verfahren. Sie gelten an jedem Ort: am Standort des Auftraggebers, in einem mobilen Fahrzeug oder in einer Vernichtungsanlage.

7.2 Verwendung von Vernichtungseinrichtung

Vernichtungseinrichtungen müssen von befugten Mitarbeitern bedient werden, die in Übereinstimmung mit Abschnitt 9 geschult sind und mit Abschnitt 13.3, Kontrolle des Zugangs zu dieser Ausrüstung, übereinstimmen.

Bei Dokumenten oder Unterlagen der Kategorie P der Schutzklasse HS darf das Bedienpersonal keinen physischen Zugriff auf Dokumente oder Unterlagen mit Abbildung in Originalgröße haben. Die für die Datenträgervernichtung verwendete Maschine wird bespeist, indem der Inhalt der Sicherheitsbehälter entweder direkt oder über eine gesicherte Zuführvorrichtung in die Maschine oder den Fülltrichter gegeben wird. Diese Anforderung ist so zu verstehen, dass **JEDER** Zugriff sowohl im gewöhnlichen Vernichtungsprozess als auch aufgrund der Konstruktionsmerkmale der betreffenden Anlage, physisch verboten ist. Aus diesem Grund ist der Transfer von Datenträgern (z. B. aus großvolumigen Sicherheitsbehältern) in einen Sammeltrichter oder Bunker sowie die Möglichkeit der Handsortierung nicht ausreichend, um die Anforderungen der Schutzklasse HS zu erfüllen. Der Grund dafür sind die wesentlichen Konstruktionsgrundsätze, die dazu führen können, dass Datenträger während des regulären Prozesses im offenen Bereich zurückbleiben und manuell entfernt werden müssen. Jegliche Abweichung ist nur im Falle von technischen Störungen am Vernichtungsmotor selbst oder am Hebe-/Transfermechanismus des Behälters zulässig (z. B. im Brandfall).

ANMERKUNG 1 Siehe Kriterium in Anhang B, unter B.7.1.

Mit Ausnahme von Dokumenten oder Unterlagen der Kategorie P der Schutzklasse HS ist die Handhabung loser vertraulicher Datenträger (wie das Umladen oder Leeren) nur innerhalb eines gesicherten Bereichs zulässig.

ANMERKUNG 2 Siehe Kriterium in Anhang B, unter B.5.9.

Im Falle, dass Unterlagen unterschiedlicher Schutzklassen oder Sicherheitsstufen vermischt werden, müssen alle Unterlagen nach der höchsten erforderlichen Sicherheitsstufe vernichtet werden.

ANMERKUNG 3 Siehe Kriterium in Anhang B, unter B.10.

Jedwede und sämtliche Änderungen am Siebkorb und/oder der Schneidvorrichtung müssen dokumentiert werden, einschließlich Einzelheiten der Vernichtungseinheit, Durchmesser der Sieblöcher und/oder Breite des

Siebkorbs, sowohl des eingebauten wie auch des ausgebauten, sowie der Zeitpunkt, zu dem die Änderung abgeschlossen wurde. Alle Maße sind in Millimeter anzugeben.

ANMERKUNG 4 Siehe Kriterium in Anhang B, unter B.7.3.

7.3 Bedienungsanleitung

Anleitungen, die den Bediener befähigen, das Ergebnis der Vernichtung zu erhalten, müssen auf dem Gelände des Vernichtungsdienstleisters zur Verfügung stehen.

Der Bereich der von der Vernichtungseinrichtung erzielbaren Sicherheitsstufen muss schriftlich festgehalten sein und den Bedienern der Maschine und für die Prüfung zur Verfügung stehen.

ANMERKUNG Siehe Kriterien in Anhang B, unter B.7.5.

7.4 Ergebnis der Vernichtung

Der Output der Unterlagen aus der Vernichtungseinrichtung muss stichprobenartig geprüft werden, um sicherzustellen, dass die Ausrüstung vertrauliche und sensible Unterlagen vernichten kann und Abfall in Übereinstimmung mit den in Anhang A, Ergebnisse der Vernichtung, aufgeführten Ergebnissen der Vernichtung erzeugt.

ANMERKUNG Siehe Kriterium in Anhang B, unter B.2.9.

7.5 Bestätigung des Vernichtungsprozesses und dessen Abschluss

Sobald die Vernichtung abgeschlossen ist, darf eine befugte Person durch Sichtprüfung bestätigen, dass alle vertraulichen und sensiblen Unterlagen, die dem Vernichtungsprozess der Ausrüstung zugeführt wurden, vernichtet wurden und dass der Prozess das erforderliche Ergebnis erzielt hat.

Der Auftraggeber/Datenbeauftragte ist berechtigt, die Vernichtung seiner vertraulichen Unterlagen zu überwachen.

ANMERKUNG 1 Siehe Kriterien in Anhang B, unter B.2.11 und B.7.6.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Probe seiner vernichteten, vertraulichen und sensiblen Unterlagen zu nehmen. Dies muss ermöglicht werden, außer es sind Unterlagen anderer Auftraggeber betroffen; dabei ist das Vernichtungsverfahren zu berücksichtigen. Bei Schutzklasse HS muss eine Probe der Unterlagen des anfordernden Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden.

ANMERKUNG 2 Siehe Kriterium in Anhang B, unter B.7.7.

7.6 Wartung und Leistungsüberwachung

Die Vernichtungseinrichtung muss wie folgt regelmäßig kontrolliert und gewartet werden:

- die Leistung der Ausrüstung muss überwacht werden, um sicherzustellen, dass der Output dem Ergebnis der Vernichtung wie in Anhang A (Ergebnisse der Vernichtung) aufgeführt entspricht;
- die Leistung der Ausrüstung, einschließlich der austauschbaren Module, Siebe, Schneidvorrichtungen oder Messer, muss von einem Sachkundigen bewertet werden, um sicherzustellen, dass der erzielte Output dem schriftlich festgelegten Output der Vernichtung entspricht;

ANMERKUNG 1 Siehe 7.3 Betriebsanleitung und Kriterium in Anhang B, Abschnitt B.7.5.

- die Ausrüstung muss vor dem ersten Gebrauch und anschließend regelmäßig von einem Sachkundigen bewertet werden. Die Häufigkeit der Bewertungen ist nachstehend in 7.7 aufgeführt;

- nach Montage, Wartung oder Modifizierung muss die Intaktheit der Ausrüstung von einer befugten Person untersucht werden, um zu bestätigen, dass die Ausrüstung nicht derart modifiziert wurde, dass eine vorsätzliche Sicherheitsverletzung erleichtert wird;
- Prüfungen und Bewertungen müssen dokumentiert werden und müssen mindestens die Punkte in der folgenden Liste enthalten. In der Aufzeichnung muss der Grund für die Prüfung oder Bewertung genannt werden.

Falls die Leistungsfähigkeit der Ausrüstung nicht dem Ergebnis der Vernichtung entspricht, muss eine Korrekturmaßnahme ergriffen werden und eine weitere dokumentierte Prüfung erfolgen, bevor die Ausrüstung für die sichere Vernichtung vertraulicher und sensibler Unterlagen verwendet werden kann.

Die Aufzeichnung und Beurteilung der Vernichtungseinrichtung muss Folgendes umfassen:

- Angabe der Seriennummer der Ausrüstung;
- Grund für Prüfung/Bewertung;
- Datum und Uhrzeit der Prüfung;
- Name und Organisation der Person(en), die die Prüfung durchführt/durchführen;
- Beschreibung des geprüften Outputs;
- Bestätigung der Konformität oder Angaben zu den ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

ANMERKUNG 2 Siehe Kriterien in Anhang B, unter B.2.8, B.2.9 und B.7.2.

7.7 Häufigkeit der Bewertung von Vernichtungseinrichtung

Das Unternehmen muss mindestens die vom Hersteller vorgeschriebenen und / oder empfohlenen Wartungsmaßnahmen in den vom Hersteller festgelegten Zeitintervallen durchführen.

Das spezifische Intervall für die Wartung von Verschleißteilen, die die erreichte Qualität der Vernichtung beeinflussen können (z. B. Schneidvorrichtung, Messer, Klingen, Gegenmesser, perforierte Sortiersiebe), hängt vom Maschinentyp sowie von der Art und Dauer des Maschineneinsatzes ab (Kategorie der Unterlagen, Vernichtungsvolumen).

Bediener der Vernichtungseinrichtung oder Sachkundige müssen wenigstens nach einer Woche Betriebszeit eine Sichtprüfung der Maschinen durchführen, um zu bestätigen, dass alles einwandfrei funktioniert, um das erforderliche Ergebnis der Vernichtung zu erzielen.

Bediener der Ausrüstung müssen regelmäßig während der gesamten Betriebsdauer der Maschine oder Ausrüstung die Partikelgröße prüfen, da Verschleiß oder Beschädigung der Schneidmesser die Leistungsfähigkeit hinsichtlich des Ergebnisses in der Partikelgröße verringern kann.

Das Unternehmen ist für die Ermittlung der Wartungsintervalle verantwortlich oder gibt fachliche Schätzungen oder Wartungsdienstvereinbarungen mit der gebotenen Sorgfalt und muss diese dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Die Vernichtungseinrichtung muss in Übereinstimmung mit ISO/IEC 21964-2:2018, Abschnitt 5, Abschnitt 6 und Abschnitt 7 nach der Montage und anschließend alle fünf Jahre bewertet werden, um zu prüfen, ob die Maschine weiterhin gebrauchstauglich ist und die zertifizierten Ergebnisse erzielt werden. Nach erfolgreicher Prüfung muss ein Fünf-Jahres-Zertifikat ausgestellt werden. Im Falle einer erfolglosen Prüfung darf die Vernichtungseinrichtung so lange nicht verwendet werden, bis eine weitere Prüfung bestätigt, dass die Maschinen korrigiert wurden, um die erforderlichen Ergebnisse zu erzielen, und bis ein neues Konformitätszertifikat ausgestellt wurde.